

Verfahrensgang

OLG Köln, Beschl. vom 18.01.2019 – 25 UF 144/18, [IPRspr 2019-302a](#)

BGH, Vorlagebeschl. vom 05.06.2019 – XII ZB 44/19, [IPRspr 2019-302b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt

Rechtsnormen

AEUV **Art. 81**

BGB **§ 138**; BGB **§ 1360a**; BGB **§ 1361**; BGB **§ 1614**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**

EuGVÜ **Art. 2**; EuGVÜ **Art. 5**

EuUntVO 4/2009 **Art. 1**; EuUntVO 4/2009 **Art. 2**; EuUntVO 4/2009 **Art. 3**; EuUntVO 4/2009 **Art. 64**

EWG-Vertrag **Art. 61**; EWG-Vertrag **Art. 65**

HUntÜ 1973 **Art. 20**

HUntÜ 2007 **Art. 10**; HUntÜ 2007 **Art. 20**; HUntÜ 2007 **Art. 36**

SGB XII **§ 94**

UnterhVG **§ 7**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1340

MDR, 2019, 1079

nur Leitsatz

FF, 2019, 335

JAmt, 2019, 577

NJW, 2019, 2344

Bericht

FuR, 2019, 652

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-302b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Demgegenüber hat das betroffene Kind im vorliegenden Fall einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im EU-Mitgliedstaat Frankreich begründet, so dass Art. 8 EuEheVO zur Anwendung kommt und gemäß Art. 14 EuEheVO ein Rückgriff auf das nationale Recht (konkret: § 99 FamFG) zur Begründung einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ausgeschlossen ist.

Bei dem ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ handelt es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts; darunter ist der Ort zu verstehen, der Ausdruck einer gewissen Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld ist; sehr junge Kinder teilen das soziale Umfeld der sie betreuenden Person, so dass es zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auf die sozialen und familiären Bindungen der Betreuungsperson ankommt; relevant ist in diesem Rahmen auch die Intention der Betreuungsperson, sich an einem bestimmten Ort auf Dauer niederzulassen (EuGH, Urt. vom 8.6.2017 – OL ./ PQ, Rs C-111/17, ECLI:EU:C:2017:436, Rz. 40 ff. juris).

Nach diesen Kriterien ist davon auszugehen, dass das betroffene Kind bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens am 30.11.2018 bereits einen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich begründet hatte ...

Aus den Art. 9 ff. EuEheVO ergibt sich keine von der Regelung in Art. 8 EuEheVO abweichende inländische Zuständigkeit. Insbesondere kommt Art. 9 EuEheVO nicht zur Anwendung, da der Vollstreckungsantrag nicht auf die Abänderung einer Umgangsentscheidung abzielt und die den Ausgangspunkt des Antrags bildende Umgangsentscheidung auch nicht vor dem Umzug des Kindes nach Frankreich ergangen ist (vgl. *Zöller-Geimer*, [ZPO], Art. 9 EuEheVO Rz. 3).

Eine Verweisung des Verfahrens an ein französisches Gericht kommt gemäß Art. 17 EuEheVO nicht in Betracht, vielmehr hat sich danach das angerufene, international nicht zuständige Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären; die Vorschrift geht insoweit der Regelung in Art. 15 EuEheVO vor (*Zöller-Geimer*, [ZPO], Art. 15 EuEheVO Rz. 2).“

302. *Dem Europäischen Gerichtshof wird die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die an einen Unterhaltsberechtigten Leistungen der Sozialhilfe erbracht hat, sich auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nach Art. 3 lit. b EuUnthVO berufen kann, wenn sie den aufgrund der Sozialhilfegewährung im Wege der Legalzession auf sie übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen als Regress geltend macht.*

a) OLG Köln, Beschl. vom 18.1.2019 – 25 UF 144/18: Unveröffentlicht.

b) BGH, Vorlagebeschl. vom 5.6.2019 – XII ZB 44/19: FamRZ 2019, 1340; MDR 2019, 1079. Leitsatz in: NJW 2019, 2344; FF 2019, 335; JAmt 2019, 577. Bericht in FuR 2019, 652.

[Der EuGH hat die Vorlagefrage zwischenzeitlich beantwortet. (Urt. vom 17.9.2020 – WV ./ Landkreis Harburg, Rs C-540/19, ECLI:EU:C:2020:732)]

Der ASt. ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Einrichtung). Er macht gegen den AGg. aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt für die Zeit seit April 2017 geltend. Die 1948 geborene Mutter des AGg. (im Folgenden: Hilfeempfängerin) lebt seit dem Jahr 2009 in einem Alten- und Pflegeheim in Köln. Sie erhält von dem ASt.

laufend Sozialhilfe nach SGB XII, weil ihre eigenen Einkünfte (Sozialversicherungsrente, Pflegegeld, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung) und ihr Vermögen nicht zur vollständigen Deckung ihrer Heimkosten ausreichen. Der AGg. lebt in Wien (Österreich).

Der ASt. nimmt den AGg. in diesem Verfahren auf Zahlung eines Unterhaltsrückstands sowie auf Zahlung eines laufenden Unterhalts in Anspruch. Der AGg. rügt die fehlende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Das AG hat die deutschen Gerichte für international unzuständig gehalten und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des ASt. hat das OLG die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung an das AG zurückverwiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des AGg., der eine Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erstrebt.

Aus den Gründen:

a) OLG Köln 18.1.2019 – 25 UF 144/18:

II. Die gemäß §§ 58 ff., 117 FamFG zulässige Beschwerde des ASt. führt in der Sache zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zu einer Zurückverweisung des Verfahrens an das AG – FamG – Köln.

1. Die deutschen Gerichte sind für das vorliegende Verfahren (international) zuständig, Art. 3 lit. b EuUnthVO. Nach dieser Vorschrift ist zuständig für Entscheidungen in Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten – neben dem Gericht des Orts, an dem der Bkl. (AGg.) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 3 lit. a EuUnthVO – das Gericht des Orts, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Frau A B als Unterhaltsberechtigte hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in F.

Mit der Schaffung der gleichrangigen Zuständigkeitsregelung nach Art. 3 EuUnthVO steht dem Unterhaltsberechtigten nunmehr ein alternativer Gerichtsstand zur Verfügung. Er hat die Wahl, ob er seinen Anspruch am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners oder seinem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt geltend macht.

Der Senat ist – u.a. mit dem AG Stuttgart (Beschl. vom 4.9.2013 – 28 F 1133/13¹, juris) – der Ansicht, dass – ausgehend von dem Sinn und Zweck von Art. 3 lit. b EuUnthVO und seiner Stellung im Zuständigkeitsystem der VO – dieses Wahlrecht auch dann bestehen bleibt, wenn der Unterhaltsanspruch aufgrund einer Legalzession auf eine öffentliche Einrichtung übergegangen ist, da auf die materielle Berechtigung und nicht auf die Legalzession abzustellen ist. Auf die vormalige Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ (Urt. vom 15.1.2004 – Freistaat Bayern ./ Jan Blijdenstein, Rs C-433/01, ECLI:EU:C:2004:21) kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da der Neukonzeption des Art. 3 EuUnthVO nunmehr gleichrangige allgemeine Zuständigkeiten zugrunde liegen. Die Erwägungen des EuGH, wonach die Vorschrift des Art. 5 Nr. 2 EuGVO [a.F.] lediglich als Ausnahmenvorschrift für eine wirtschaftlich schwächere Partei alternativ zur Verfügung gestanden hat und daher eine zurückhaltende Auslegung geboten war, können aufgrund der Gleichrangigkeit der Alternativen des Art. 3 EuUnthVO keine maßgebliche Berücksichtigung mehr finden (vgl. AG Stuttgart aaO¹). Die EuUnthVO regelt die beiden Zuständigkeiten gleichrangig als allgemeine Zuständigkeiten, die deshalb von jeder Partei im Unterhaltsverfahren in Anspruch genommen werden kann (vgl. *Andrae*, Der Unterhaltsregress öffentlicher Einrichtungen nach der EuUnthVO, dem HUÜ 2007 und dem HUP, FPR 2013, 38 ff.).

¹ IPRspr. 2013 Nr. 108.

Die Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten hat insofern keinen Ausnahmecharakter mehr. Auch wenn sie vorrangig die Interessen des Unterhaltsberechtigten bedient, folgt hieraus nicht, dass nur jener diese Zuständigkeit in Anspruch nehmen kann. Hätte der Gesetzgeber die Einschränkung in Art. 5 Nr. 2 Brüssel-VO [= EuGVO a.F.] fortführen wollen, hätte es zudem in der Regelung zum Ausdruck gebracht werden müssen (vgl. *Rauscher*, EUZPR/EUIPR, 4. Aufl. [2015], Art. 3 EG-UntVO Rz. 1). Der Text der EuUnthVO verhält sich jedoch nicht (ausdrücklich) zu dieser Frage, auch nicht ausdrücklich in Art. 2 bzw. 64 EuUnthVO (vgl. *MünchKommFamFG-Lipp*, 2. Aufl. [2013], vor Art. 3 ff. EG-UntVO Rz. 30 ff.).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Nichtanwendung von Art. 3 lit. b EuUnthVO beim Unterhaltsrückgriff öffentlicher Einrichtungen zu Ergebnissen führen würde, die den Zielen der VO zuwiderlaufen würden. Hat z.B. der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, der Unterhaltsverpflichtete in einem Drittstaat, gäbe es in der EU keinen Gerichtsstand für den Rückgriff (*MünchKomm-FamFG-Lipp* aaO Rz. 32). Auch sind auf die öffentliche Einrichtung möglicherweise nicht sämtliche Unterhaltsansprüche übergegangen, die dem Unterhaltsberechtigten tatsächlich zustehen. Insoweit käme es ggf. zu einer nicht gewünschten Zuständigkeitsspaltung, wonach die nicht übergegangenen Ansprüche gemäß Art. 3 lit. b EuUnthVO am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten, die übergegangenen Ansprüche dagegen nur am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsschuldners geltend gemacht werden könnten (vgl. AG Stuttgart aaO¹). Dabei muss das Gericht auch beim Rückgriff den Bestand und den Umfang des Unterhaltsanspruchs feststellen. Der Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des materiell Berechtigten ist daher schon durch die Sachnähe des Gerichts und durch den angestrebten Gleichlauf mit dem anwendbaren materiellen Recht gerechtfertigt (*MünchKommFamG-Lipp* aaO Rz. 33).

Bei diesem Verständnis wird auch eine effektive Durchsetzbarkeit des übergegangenen Unterhaltsanspruchs gefördert und überdies eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung des im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen vermieden (*Saenger*, ZPO, 7. Aufl. [2016], Art. 3 EuUntVO Rz. 5 m.w.N.). Wäre den Behörden die Berufung auf Art. 3 lit. b EuUnthVO versagt, erhielten sie zudem Anreize, den originär Unterhaltsberechtigten selbst zur Klage bzw. Antragstellung zu drängen, und weniger in Vorlage durch Unterhaltsvorschüsse zu treten.

Maßgeblich ist indes zu berücksichtigen, dass der im Ausland lebende, säumige Unterhaltsschuldner profitieren würde, wenn Art. 3 lit. b EuUnthVO auf öffentliche Einrichtungen keine Anwendung finden würde, und die Behörde ihn nur am (ausländischen) Aufenthaltsort in Anspruch nehmen könnte. Der säumige Unterhaltsschuldner hat jedoch kein legitimes Interesse, nur an seinem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt verklagt werden zu können. Die praktische Wahrscheinlichkeit, dass er herangezogen würde, würde vermindert, der säumige Schuldner mit Auslandswohnsitz im Ergebnis belohnt (vgl. *Mankowski*, Die internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuUnterhVO und der Regress öffentlicher Einrichtungen, IPRax 2014, 249 ff.).“

b) BGH 5.6.2019 – XII ZB 44/19:

„[10] III. Zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof

[11] Die Frage, ob sich der ASt. auf Art. 3 lit. b EuUnthVO berufen kann, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich. Weil andere Gründe für eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte offensichtlich ausscheiden, wäre die Rechtsbeschwerde begründet, wenn Art. 3 lit. b EuUnthVO zugunsten des ASt. nicht eingreifen sollte. Im anderen Fall wäre die Rechtsbeschwerde des AGg. zurückzuweisen.

[12] 1. Die EuUnthVO ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar.

[13] a) Vorliegen einer Zivilsache

[14] aa) Nach der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO [= EuGVO a.F.]) konnte ein Regressverfahren wegen übergegangener Unterhaltsansprüche nur dann deren sachlichem Anwendungsbereich unterfallen, wenn dieses Verfahren als Zivilsache (Art. 1 I Brüssel I-VO) zu qualifizieren war. Eine vergleichbare Begrenzung lässt sich dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen der EuGUnthVO zwar nicht unmittelbar entnehmen. Die Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuUnthVO auf Zivilsachen erschließt sich allerdings aus den in der VO einleitend genannten Kompetenznormen (Art. 61 lit. c und 65 lit. b EG-Vertrag, jetzt Art. 81 I und II lit. c AEUV), die dem Unionsgesetzgeber den Erlass von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gestatten.

[15] bb) Unter der Geltung der Brüssel I-VO war auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH in Regressfällen vom Vorliegen einer Zivilsache immer dann auszugehen, wenn für die Grundlage des Unterhaltsregresses und die Modalitäten seiner Geltendmachung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen galten. Keine Zivilsache war demgegenüber gegeben, wenn der Unterhaltsregress nicht von einer Gleichordnung der Beteiligten geprägt war, sondern auf Bestimmungen gestützt wurde, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Einrichtung eine eigene, besondere Befugnis verliehen hatte (vgl. EuGH Urt. vom 15.1.2004 – Freistaat Bayern ./ Jan Blijdenstein, Rs C-433/01, Slg. 2004 I-981 Rz. 20 und vom 14.11.2002 – Gemeinde Steenberg ./ Luc Baten, Rs C-271/00, Slg. 2002 I-10489 Rz. 37).

[16] cc) Es ist in der deutschsprachigen Rechtsliteratur umstritten, ob diese Abgrenzungsformel auch auf die EuUnthVO übertragen werden kann (vgl. *Hausmann*, IntEuFamR, 2. Aufl. [2018], Rz. C-59; *Mankowski*, IPrax 2014, 249, 250; *Reuß* in FS Simotta, 2012, 483, 486 f.; vgl. auch BT-Drucks. 17/4887 S. 33) oder ob der sachliche Anwendungsbereich der VO grundsätzlich in allen Fällen eröffnet ist, in denen eine öffentliche Einrichtung die Erstattung einer Leistung vom Unterhaltspflichtigen fordert, die sie statt seiner an den Unterhaltsberechtigten erbracht hat, ohne dass es dabei entscheidend auf die Rechtsgrundlage des Rückgriffs und die Ausgestaltung der Handlungsbefugnisse der öffentlichen Stelle ankäme (vgl. MünchKommFamG-Lipp, 3. Aufl. [2019], Art. 1 EG-UntVO Rz. 55 ff.; *Rauscher-Andrae*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. [2016], Art. 1 EG-UntVO Rz. 45 ff.). Diese Streitfrage bedarf unter den hier obwaltenden Umständen keiner näheren Erörterung,

weil auch eine Abgrenzung auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung des EuGH zu der Beurteilung führt, dass das von dem ASt. gegen den AGg. eingeleitete Regressverfahren eine Zivilsache ist:

[17] Der Anspruch beruht auf der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht des AGg. gegenüber seiner im Sozialhilfebezug stehenden Mutter. Der EuGH geht grundsätzlich auch dann vom Vorliegen einer Zivilsache aufgrund einer zivilrechtlichen Rechtsgrundlage aus, wenn eine im bürgerlichen Recht wurzelnde Unterhaltsforderung im Wege einer Legalzession – wie hier gemäß § 94 I 1 SGB XII – auf eine öffentliche Stelle übergegangen ist (vgl. zu § 7 UVG [= UhVorschG], EuGH, Urt. vom 15.1.2004 – Blijdenstein, Rs C-433/01, Slg. 2004 I-981 Rz. 20 f.). Der übergegangene Unterhaltsanspruch ist von dem ASt. gemäß § 94 V 3 SGB XII auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen. Der ASt. ist als öffentliche Einrichtung im Hinblick auf die Art und Weise der Geltendmachung der auf ihn übergegangenen Unterhaltsforderung nicht mit besonderen Befugnissen ausgestattet, wie sie insbes. dem Sachverhalt zugrunde lagen, den der EuGH in der Rechtssache „Baten“ zu beurteilen hatte (vgl. EuGH, Urt. vom 14.11.2002 – Baten, Rs C-271/00, Slg. 2002 I-10489 Rz. 35 f.).

[18] In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es auch nach deutschem Recht zu Fallkonstellationen kommen kann, in denen eine öffentliche Einrichtung ihren Regressanspruch gegenüber einem Unterhaltspflichtigen durchsetzen kann, obwohl dessen Leistungspflicht zuvor durch eine Vereinbarung mit dem Unterhaltsberechtigten abbedungen worden ist. Nach § 1614 I BGB sind beim Verwandtenunterhalt und beim Ehegattentrennungsunterhalt (vgl. §§ 1360a III, 1361 IV 4 BGB) Vereinbarungen über den Verzicht auf zukünftige Unterhaltsleistungen generell verboten, womit sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch die Träger öffentlicher Leistungen geschützt werden sollen (vgl. Senatsbeschl. vom 30.9.2015 – XII ZB 1/15, FamRZ 2015, 2131 Rz. 12 und vom 29.1.2014 – XII ZB 303/13, FamRZ 2014, 629 Rz. 48). Auch wenn kein gesetzliches Verbot eingreift, können sich Unterhaltsvereinbarungen, die sich objektiv zu Lasten öffentlicher Einrichtungen auswirken oder sogar deren Schädigung bezwecken, in bestimmten Einzelfällen am Maßstab der zivilrechtlichen Generalklausel des § 138 BGB als sittenwidrig und damit als nichtig erweisen (vgl. Senatsurt. vom 25.10.2006 – XII ZR 144/04¹, FamRZ 2007, 197 Rz. 22 und vom 24.4.1985 – IVb ZR 22/84, FamRZ 1985, 788, 790). Gemessen daran wird der Schutz der öffentlichen Einrichtungen vor einer sie benachteiligenden Vereinbarung der Parteien des Unterhaltsrechtsverhältnisses nach deutschem Recht in verschiedenen Formen durch das allgemeine Zivilrecht, nicht aber durch besondere Eingriffsbefugnisse der öffentlichen Einrichtungen gewährleistet.

[19] b) Regressforderung als Unterhaltspflicht

[20] Der sachliche Anwendungsbereich der EuUnthVO ist auf Unterhaltspflichten begrenzt, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen (Art. 1 I EuUnthVO). Aus Erwgr. 11 ergibt sich, dass der Begriff der Unterhaltspflicht verordnungsautonom auszulegen ist. Auf der Grundlage der zum Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

¹ IPRspr. 2006 Nr. 75.

chen (EuGVÜ) ergangenen Rechtsprechung des EuGH wird von einer Unterhaltsverpflichtung jedenfalls dann auszugehen sein, wenn die in Frage stehende Leistung dazu bestimmt ist, den Lebensbedarf des Berechtigten zu sichern oder wenn die Bedürfnisse und Mittel des Berechtigten und des Verpflichteten bei der Festsetzung der Leistung berücksichtigt werden (vgl. EuGH Urt. vom 27.2.1997 – Antonius van den Boogaard ./ Paula Laumen, Rs C-220/95, Slg. 1997, I-1147 Rz. 22 und vom 6.3.1980 – de Cavel, Rs 120/79, Slg. 1980, 731 Rz. 5). Gemessen daran stellt der Anspruch der Hilfeempfängerin gegen den AGg. zweifellos eine Unterhaltsverpflichtung i.S.d. EuUnthVO dar, weil sich der Anspruch an den – durch die Heim- und Pflegekosten geprägten – Lebensbedürfnissen der Hilfeempfängerin orientiert und zudem die Bedürftigkeit der Hilfeempfängerin und die Leistungsfähigkeit des AGg. bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden. Geht eine Forderung, welche selbst die Voraussetzungen für eine Unterhaltsverpflichtung i.S.d. EuUnthVO erfüllt, kraft Legalzession auf einen Dritten über, verliert sie dadurch nicht ihre unterhaltsrechtliche Natur (vgl. für das deutsche Recht: Senatsbeschl. BGHZ 197, 326 = FamRZ 2013, 1202 Rz. 16 m.w.N.).

[21] 2. In den Fällen, in denen die EuUnthVO auf einen Unterhaltsregress Anwendung findet, kann eine öffentliche Einrichtung ihren Regressanspruch gemäß Art. 3 lit. a EuUnthVO unzweifelhaft am gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsverpflichteten Person verfolgen. Es ist bislang noch ungeklärt, ob Art. 3 lit. b EuUnthVO für den Unterhaltsregress öffentlicher Einrichtungen einen weiteren Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt der originär unterhaltsberechtigten Person bereitstellt.

[22] a) Dies wird im deutschsprachigen Raum von einem Teil der Literatur abgelehnt. Für das Brüssel I-System habe die Rechtsprechung des EuGH in der Blijdenstein-Entscheidung klargestellt, dass eine öffentliche Einrichtung, die gegen einen Unterhaltsverpflichteten eine Regressklage erhebt, sich diesem gegenüber nicht in einer unterlegenen Position befinde und damit die Rechtfertigung entfalle, dem Unterhaltsverpflichteten den Schutz an seinem gewöhnlichen Gerichtsstand zu nehmen. Diese Rechtsprechung sei auf die EuUnthVO zu übertragen, was sich auch aus Erwgr. 14 und Art. 64 I EuUnthVO ergebe, denn dort werde der Begriff der ‚berechtigten Person‘ (Art. 2 II Nr. 10 EuUnthVO) nur hins. der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung auf öffentliche Einrichtungen erstreckt, nicht aber bzgl. der Zuständigkeitsvorschriften (vgl. *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 4. Aufl. [2017], Anh. 3 zu § 110 Rz. 40; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO 40. Aufl. [2019], Vor Art. 1 EuUnthVO Rz. 21a; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 7. Aufl. [2013], § 4 Rz. 100; *Fasching-Konecny-Fucik*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Aufl. [2011], Bd. V/2 Art. 3 EuUnthVO Rz. 4; *Gebauer-Wiedmann-Bittmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss 2. Aufl. [2010], Art. 3 EuUnthVO Rz. 33; *Conti*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa, 2011, 192 f.; *Kuntze*, FPR 2011, 166, 170).

[23] Die abweichende Ansicht, der sich auch das OLG in seiner angefochtenen Entscheidung angeschlossen hat, weist vor allem darauf hin, dass die Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nach der EuUnthVO keine auf die Bedürfnisse eines wirtschaftlich schwächeren Beteiligten zugeschnittene Ausnahmeregelung mehr darstelle, sondern der Grundkonzeption des

Art. 3 EuUnthVO gleichrangige allgemeine Zuständigkeiten zugrunde lägen. Die Anwendung von Art. 3 lit. b EuUnthVO auf den Unterhaltsrückgriff staatlicher Einrichtungen fördere eine effektive Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs und vermeide eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung eines im Ausland lebenden Unterhaltsschuldners (vgl. AG Stuttgart, FamRZ 2014, 786 f.²; MünchKommFamFG-Lipp 3. Aufl. [2019], Vorbem. zu Art. 3 EG-UntVO Rz. 29 ff.; *Rauscher-Andrae*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. [2016] Art. 3 EG-UntVO Rz. 44; BeckOGK-Wurmnest [Stand: Oktober 2017], Art. 3 EU-UnterhaltsVO Rz. 43 ff.; HK-ZPO-Dörner 8. Aufl. [2018], Art. 3 EuUnthVO Rz. 5; *Hausmann*, IntEuFamR, 2. Aufl. [2018], Rz. C-108; *Wendl-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. [2019], § 9 Rz. 644; *Gitschthaler-Fuchs*, Internationales Familienrecht, 2019, Art. 3 EuUVO Rz. 23; *Reuß* in FS Simotta, 2012, 483, 489 f.; *Mankowski*, IPrax 2014, 249, 250 ff.).

[24] b) Der Senat neigt der letztgenannten Ansicht zu.

[25] Die Auslegung von Art. 3 lit. b EuUnthVO hat nach der Rechtsprechung des EuGH verordnungsautonom im Lichte seiner Ziele, seines Wortlauts und der Systematik zu erfolgen, in die er eingebettet ist (vgl. EuGH, Urt. vom 18.12.2014 – Sophia Marie Nicole Sanders ./ David Verhaegen and Barbara Huber ./ Manfred Huber, Rs C-400/13 und C-408/13, FamRZ 2015, 639 Rz. 25). Vor diesem Hintergrund hat der Senat das Folgende erwogen:

[26] aa) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die VO zu der Frage schweigt, ob sich eine öffentliche Einrichtung als Kläger im Rahmen eines Unterhaltsregresses auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person nach Art. 3 lit. b EuUnthVO berufen kann.

[27] Nach der Legaldefinition in Art. 2 I Nr. 10 EuUnthVO kann nur eine natürliche Person als unterhaltsberechtigte Person angesehen werden, nicht dagegen eine regressnehmende öffentliche Einrichtung. Nach Art. 64 I EuUnthVO werden öffentliche Einrichtungen für die Zwecke der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung den unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellt. Die ihnen dadurch verliehene Befugnis, Anträge zur Feststellung der Anerkennung oder zur Vollstreckbarerklärung zu stellen, hätten öffentliche Einrichtungen – wie in Erwgr. 14 klar gestellt wird – ohne die besondere Regelung in Art. 64 I EuUnthVO nicht. Zwar enthält die VO für Erkenntnisverfahren keine dem Art. 64 I EuUnthVO entsprechende Regelung. Für das Zuständigkeitssystem der VO folgt daraus aber zunächst nur, dass eine öffentliche Einrichtung nicht als ‚berechtigte Person‘ i.S.v. Art. 3 lit. b EuUnthVO angesehen werden kann und sie damit auch nicht befugt ist, den Gerichtsstand an ihrem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt – also bspw. dem Behördensitz – für sich in Anspruch zu nehmen. Ob sich eine öffentliche Einrichtung auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des originär Unterhaltsberechtigten berufen kann, ist eine davon zu unterscheidende Frage.

[28] bb) Der Senat verkennt nicht, dass die frühere Rechtsprechung des EuGH zur Zuständigkeit in Unterhaltssachen auch für die Prüfung der entsprechenden Bestimmungen in der EuUnthVO insoweit weiterhin relevant ist, als die Zuständigkeitsregeln der EuUnthVO an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-

² IPRspr. 2013 Nr. 108.

streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen – EuGVÜ) und der Brüssel I-VO getreten sind (vgl. EuGH Urt. vom 18.12.2014 – Sanders und Huber, Rs C-400/13 und C-408/13, FamRZ 2015, 639 Rz. 23).

[29] Der EuGH hat zu Art. 5 II EuGVÜ erkannt, dass sich eine öffentliche Einrichtung für ihre Regressklage nicht auf den Gerichtsstand am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten berufen kann. Diese Entscheidung hat der EuGH damit begründet, dass nach der Systematik des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten (Art. 2 EuGVÜ) den allgemeinen Grundsatz darstelle, während die von diesem allgemeinen Grundsatz abweichenden besonderen Zuständigkeitsregeln – insbes. Art. 5 II EuGVÜ – keiner erweiternden Auslegung zugänglich seien, zumal das Übereinkommen der Zuständigkeit von Gerichten am Wohnsitz des Klägers generell ablehnend gegenüberstehe (vgl. EuGH, Urt. vom 15.1.2004 – Blijdenstein, Rs C-433/01, Slg. 2004 I-981 Rz. 25; vgl. auch EuGH, Urt. vom 27.9.1988 – Athanasios Kalfelis ./ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst and Co. u.a., Rs 189/87, Slg. 1988, 5565 Rz. 19). Die in Art. 5 II EuGVÜ vorgesehene Ausnahme bezwecke, dem Unterhaltskläger, der in einem solchen Verfahren als die schwächere Partei angesehen wird, eine alternative Zuständigkeitsgrundlage zu bieten. Dieser spezifische Zweck habe Vorrang vor dem mit der Regel des Art. 2 EuGVÜ verfolgten Zweck, welcher seinerseits darin bestehe, den mit einer Klage überzogenen und deshalb generell als schwächere Partei anzusehenden Beklagten zu schützen (vgl. EuGH, Urt. vom 15.1.2004 – Blijdenstein, Rs C-433/01, Slg. 2004 I-981 Rz. 29 und vom 20.3.1997 – Jackie Farrell ./ James Long, Rs C-295/95, Slg. 1997, I-1683 Rz. 19). Eine öffentliche Einrichtung, die gegen einen Unterhaltsverpflichteten eine Regressklage erhebe, befinde sich aber diesem gegenüber nicht in einer unterlegenen Position. Außerdem sei der Unterhaltsberechtigte, dessen Bedarf durch die Leistungen dieser öffentlichen Einrichtung gedeckt worden ist, nicht mehr in einer schwierigen finanziellen Lage. Zudem seien die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten am besten dazu in Lage, dessen finanzielle Mittel zu beurteilen (vgl. EuGH, Urt. vom 15.1.2004 – Blijdenstein, Rs C-433/01, Slg. 2004 I-981 Rz. 30 f.).

[30] cc) Andererseits hat bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache ‚Sanders und Huber‘ herausgestellt, dass die in der Rechtsprechung zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen und zur Brüssel I-VO entwickelten Grundsätze nicht mechanisch auf die Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften der EuUnthVO übertragen werden können (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen vom 4.9.2014 in der Rechtssache [Sanders und Huber], Rs C-400/13 und C-408/13, juris Rz. 37 f.). Insbesondere die systematischen und teleologischen Erwägungen, die den EuGH seinerzeit dazu bewogen haben, die Anwendbarkeit von Art. 5 II EuGVÜ auf Regressklagen öffentlicher Einrichtungen zu verneinen, lassen sich nach Ansicht des Senats für die diesbzgl. Auslegung von Art. 3 lit. b EuUnthVO nicht mehr fruchtbar machen.

[31] (1) Den in Art. 3 EuUnthVO aufgeführten Zuständigkeitsgründen lässt sich kein Regel-/Ausnahmeverhältnis zwischen den einzelnen Gerichtsständen mehr entnehmen. Anders als im Brüssel I-System ist der Gerichtsstand am gewöhnlichen

Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nicht als besonderer Gerichtsstand, sondern als alternativer allgemeiner Gerichtsstand ausgestaltet.

[32] (2) Richtig ist, dass die Zuständigkeit der Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten auch unter der Geltung der EuUnthVO weiterhin dem besonderen Schutz der berechtigten Person als der typischerweise schwächeren Partei im Unterhaltsverfahren Rechnung tragen soll (EuGH, Urt. vom 18.12.2014 – Sanders und Huber, Rs C-400/13 und C-408/13, FamRZ 2015, 639 Rz. 28). In diesem Regelungszweck erschöpft sich die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 3 lit. b EuUnthVO allerdings nicht. Zum einen ist der Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten regelmäßig dazu geeignet, den Gleichlauf zwischen dem Gerichtsstand und dem anwendbaren Sachrecht herzustellen. Zum anderen sind die Gerichte am Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten wegen ihrer Sachnähe am besten dazu in der Lage, die Lebensbedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und seine Bedürftigkeit festzustellen (vgl. *Jenard*-Bericht zum EuGVÜ, ABl. EG 1979 Nr. C 59/1, 25; hierauf Bezug nehmend auch EuGH Urt. vom 18.12.2014 – Sanders und Huber, Rs C-400/13 und C-408/13, FamRZ 2015, 639 Rz. 34 und vom 20.3.1997 – Jackie Farrell ./. James Long, Rs C-295/95, Slg. 1997, I-1683 Rz. 24 f.). Hätte der Verordnungsgeber in diesen weiteren Regelungszielen nur unwesentliche Nebenzwecke erblickt, die den eigentlichen Hauptzweck des Schutzes einer potentiell unterlegenen Prozesspartei lediglich verstärken, hätte er den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten konsequenterweise nur für Klagen der unterhaltsberechtigten Person eröffnen dürfen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm besteht dieser Gerichtsstand jedoch unabhängig davon, ob der Unterhaltsberechtigte selbst klagt oder ob er von der unterhaltspflichtigen Person – etwa im Wege einer die Unterhaltspflicht leugnenden (negativen) Feststellungsklage – verklagt wird.

[33] dd) Der Senat sieht die von ihm bevorzugte Rechtsauffassung auch durch einen vergleichenden Blick auf das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007) gestützt.

[34] (1) Art. 36 I HUÜ 2007 bestimmt, dass öffentliche Einrichtungen als ASt. im Rahmen der Rechtshilfe nur bzgl. der Anerkennung und Vollstreckung (Art. 10 I lit. a und b HUÜ 2007), nicht aber bzgl. der Herbeiführung einer Entscheidung (Art. 10 I lit. c HUÜ 2007) als ‚berechtigten Personen‘ anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass öffentliche Einrichtungen für ein Erkenntnisverfahren am gewöhnlichen Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person grundsätzlich keine Hilfe der Zentralen Behörden eines anderen Vertragsstaats in Anspruch nehmen können. Diese Einschränkung erschien bei den Diskussionen über die Fassung des Haager Unterhaltsübereinkommens deshalb gerechtfertigt, weil öffentliche Einrichtungen typischerweise Entscheidungen im eigenen Land – gefolgt von der Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat – herbeiführen werden (vgl. *Borrás-Degeling*, Explanatory Report on the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance, [2013], Rz. 591, veröffentlicht bei www.hcch.net). Daraus erschließt sich nach Ansicht des Senats, dass bei der Beratung des Haager Unterhaltsübereinkommens wie selbstverständlich von einer Befugnis öffentlicher Einrichtungen ausgegangen worden ist, einen Unterhalts-

titel aus übergegangenem Recht am Gerichtsstand des hilfebedürftigen Unterhaltsberechtigten errichten zu lassen. Die EU hat sich an der Ausarbeitung des Haager Unterhaltsübereinkommens beteiligt. Es erscheint schon deshalb naheliegend, dass der europäische Verordnungsgeber, der mit Art. 64 I EuUnthVO eine Art. 36 I HUÜ 2007 im Wesentlichen inhaltsgleiche Vorschrift geschaffen hat, von vergleichbaren Vorstellungen getragen worden sein könnte.

[35] (2) Nach Art. 20 I lit. c HUÜ 2007 wird eine im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt, wenn die berechnigte Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte. Macht ein Vertragsstaat diesbezgl. von einem Vorbehalt (Art. 20 II HUÜ 2007) Gebrauch, muss dieser Staat gemäß Art. 20 IV HUÜ 2007 alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, damit eine Entscheidung zugunsten der berechnigten Person ergeht, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vorbehaltsstaat hat. In diesem Zusammenhang gelten gemäß Art. 36 I i.Vm. Art. 20 IV HUÜ 2007 ausnahmsweise auch öffentliche Einrichtungen als ‚berechnigte Personen‘ bei der Herbeiführung der Unterhaltsentscheidung, so dass auch diese Unterstützung durch die Behörden des Vorbehaltsstaats verlangen können (vgl. *Borrás-Degeling*, Explanatory Report on the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance, [2013], Rz. 590, veröffentlicht bei www.hcch.net). Daraus folgt im logischen Umkehrschluss, dass die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsübereinkommens – soweit sie keinen Vorbehalt nach Art. 20 II HUÜ angebracht haben – dazu verpflichtet sind, Unterhaltsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten anzuerkennen, die öffentliche Einrichtungen am gewöhnlichen Aufenthaltsort der originär unterhaltsberechtigten Person erstritten haben.

[36] Der Beschluss des Rates vom 9.6.2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union (ABl. EU 2011 Nr. L 192/39 ff.) enthält bzgl. öffentlicher Einrichtungen keine Vorbehaltserklärung nach Art. 20 II HUÜ 2007, so dass sich die Anerkennungspflicht für die Mitgliedstaaten der EU auch auf solche unter Art. 20 lit. c HUÜ 2007 fallenden Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsübereinkommens erstreckt, die in einem Erkenntnisverfahren am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten zugunsten von öffentlichen Einrichtungen ergangen sind. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verständlich, öffentlichen Einrichtungen innerhalb der EU eine Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person zu versagen.

[37] 3. In der Gesamtschau lässt sich die richtige Auslegung des Art. 3 lit. b EuUnthVO indessen nicht aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH eindeutig ableiten. Vielmehr bleiben bei der Auslegung der Vorschrift vernünftige Zweifel.“

303. *An einer nach Art. 3 EuUnthVO begründeten örtlichen Zuständigkeit ändert sich nichts, wenn der Antragsteller während des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland (hier: USA) verlegt hat, da der Grundsatz der perpetuatio fori gemäß § 113 I 2 FamFG in Verbindung mit § 261 III Nr. 2 ZPO gilt.*